S 2 RJ 1098/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1098/99 A
Datum	25.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 453/01
Datum	12.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung bzw. verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung.

Der am 1938 geborene KlÃ¤ger ist bosnischer StaatsangehÃ¶riger und hat seinen Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina. Er gab an, vier Jahre die Grundschule besucht, aber keinen Beruf erlernt zu haben und in Jugoslawien als ungelernter Maler beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. In der Bundesrepublik sei er als Arbeiter von November 1968 bis Juli 1969, September 1969 bis MÃ¤rz 1971 und vom MÃ¤rz 1971 bis Juli 1974 bei den Firmen S. KG und H. als Maler beschÃ¤ftigt gewesen zu sein. Als Fachmaler sei er Autodidakt gewesen und habe die Qualifikation durch

Arbeitspraxis erworben. Deutsche Versicherungszeiten liegen fÃ¼r 69 Monate fÃ¼r November 1968 bis September 1976 vor. Bosnische Versicherungszeiten hat der KlÃ¤ger fÃ¼r 3 Jahre und 1 Monat von November 1960 bis April 1968 zurÃ¼ckgelegt. Der KlÃ¤ger stellte RentenantrÃ¤ge am 01.07.1985, 01.10.1986 und 30.11.1998. Der erste Rentenantrag vom 01.07.1985 wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 14.11.1985 abgelehnt. Klageverfahren und Berufungsverfahren blieben ohne Erfolg. Im ersten Verfahren bestÃ¤tigte das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 08.10.1986 den ablehnenden Bescheid der Beklagten, da der KlÃ¤ger, der keinen Berufsschutz als Facharbeiter habe, nach dem Ergebnis der Begutachtung in der Bundesrepublik durch Dr.H. und Dr.N. noch in der Lage sei, vollschichtig Arbeiten zu verrichten. Dabei lieÃ sich durch das Gutachten von Dr.H. die HauptgesundheitsstÃ¶rung auf psychiatrischem Gebiet, die aus Jugoslawien mitgeteilte Oligophrenie, nicht bestÃ¤tigen. Bei der Untersuchung war der KlÃ¤ger affektiv normal. Der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.N. stellte im Gutachten vom 08.10.1986 fest, dass ein Zustand nach psychotischer Episode mit weitgehender Remission bestehe, 1985 sei eine akute psychotische Episode aufgetreten, zum Untersuchungszeitpunkt war jedoch eine akute psychotische Symptomatik nicht mehr nachweisbar. Dieses Urteil des Sozialgerichts vom 08.10.1986 wurde durch das Urteil des Bayer. Landessozialgericht vom 27.09.1987 (Az.: L 11 Ar 29/97) bestÃ¤tigt und die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Dabei wurde auch der Rentenbescheid des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers berÃ¼cksichtigt, wonach der KlÃ¤ger ab 01.10.1986 dort Rente bezieht. Das Landessozialgericht hat sein Urteil vom 29.09.1997 damit begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, da er im Wesentlichen ungelernte TÃ¤tigkeiten verrichet hat, nach den Feststellungen von Dr.H. und Dr.N. im Oktober 1986 nicht erwerbsunfÃ¤hig oder berufsunfÃ¤hig war. Die neueren Befunde aus dem Jahre 1987 legten eine Verschlimmerung des Leidens des KlÃ¤gers nicht nahe. Im Ãbrigen sei die Einholung medizinischer Gutachten schon deshalb entbehrlich, da fÃ¼r die Zeit ab 1987 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung nicht erfÃ¼llt sind. Da der KlÃ¤ger bereits im Jahr 1975 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sei und somit fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1984 keinen einzigen Beitrag entrichtet habe, erfÃ¼lle er die Voraussetzungen von 36 PflichtbeitrÃ¤gen in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles nicht. Demzufolge sei selbst bei Annahme eines Versicherungsfalls im Jahre 1987 eine RentengewÃ¤hrung ausgeschlossen.

Das Bundessozialgericht hat mit Beschluss vom 14.04.1988 sowohl den Antrag des KlÃ¤gers auf Prozesskostenhilfe abgelehnt als auch die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 29.09.1987 als unzulÃ¤sssig verworfen. Der 1986 gestellte Rentenantrag wurde von der Beklagten abgelehnt, auch hier hatten die Klage und die Berufung keinen Erfolg (Urteil des LSG vom 05.11.1991, Az.: L 5 Ar 849/90). Ohne Einholung eines medizinischen Gutachtens stellte das Bayer. Landessozialgericht fest, dass der Versicherungsfall der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit frÃ¼hestens zu einem Zeitpunkt nach der Untersuchung in der Ãrztlichen Gutachtensstelle im Februar 1989 eingetreten sein kÃ¶nne. Damals habe sich keine nennenswerte EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens ergeben. FÃ¼r einen Versicherungsfall nach Januar 1989 erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die

Voraussetzungen der 36 PflichtbeitrÃ¤ge innerhalb der 60 Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht. Der bosnische VersicherungstrÃ¤ger Ã¼bermittelte einen Rentenantrag des KlÃ¤gers vom 30.11.1998 einschlieÃlich des Versicherungsverlaufs. Erneut konnten aus Bosnien nur Versicherungszeiten von November 1960 bis April 1968 von 3 Jahren und 1 Monat bestÃ¤tigt werden.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 16.04.1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf RentengewÃ¤hrung ab mit der BegrÃ¼ndung, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien ausgehend von einem Antragsdatum 30.11.1998 geprÃ¼ft worden. Dabei konnten nicht mindestens 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 5 Jahren, also im Zeitraum 30.11.1993 bis 29.11.1998 festgestellt werden. Im Ãbrigen sei der Versicherungsfall weder aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer WehrdienstbeschÃ¤digung, etc., noch vor dem 01.01.1984 eingetreten, noch seien alle Monate ab 01.01.1984 mit Beitragszeiten oder so genannten Aufschubzeiten belegt, so dass auch aus diesen GrÃ¼nden Rente nicht zustehe. Auf den Bescheid vom 28.03.1989, bestÃ¤tigt durch das Urteil des Landessozialgerichts vom 05.11.1991, wurde ausdrÃ¼cklich Bezug genommen. Abgelehnt wurde auch die Altersrente wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, da die hierfÃ¼r erforderliche Wartezeit von 35 Kalenderjahren bzw. 420 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt sei. Gegen die Bescheide vom 16.04.1999 und 29.04.1999 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch mit Schreiben vom 01.07.1999, eingegangen bei der Beklagten am 01.07.1999. Er trug vor, die Ergebnisse der durchgefÃ¼hrten Ã¤rztlichen Untersuchungen seien nicht ausgewertet und die Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht getroffen worden. Da er das 61. Lebensjahr vollendet habe und die Angelegenheit von der Beklagten seit 14 Jahren nicht geregelt werde, bitte er ihm zu gestatten, fÃ¼r 36 Monate BeitrÃ¤ge zu entrichten, sofern bei ihm ab 1986 oder 1989 ErwerbsunfÃ¤higkeit anerkannt werde.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.1999 zurÃ¼ck mit der BegrÃ¼ndung, die ÃberprÃ¼fung der vorgelegten Ã¤rztlichen Unterlagen habe zwar ergeben, dass ab 08.02.1999 nur noch von einem zwei- bis vierstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen auszugehen sei, ab diesem Zeitpunkt also ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 44 SGB VI a.F. beim KlÃ¤ger vorliege. Ein Anspruch auf Leistung einer Rente bestehe aber trotzdem nicht, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt seien. Im Zeitraum vom 08.02.1994 bis 07.02.1999 habe er keine PflichtbeitrÃ¤ge zurÃ¼ckgelegt und es kÃ¶nnten auch keine Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit oder Rentenbezugszeiten in Bosnien-Herzegowina berÃ¼cksichtigt werden, da das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 12.10.1968 insoweit keine Gleichstellungsregelung enthalte. Im Ãbrigen seien auch die Ãbergangsbestimmungen der Â§Â§ 240, 241 SGB VI nicht erfÃ¼llt, da ab 01.01.1984 nicht durchgehend berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Zeiten oder freiwillige BeitrÃ¤ge vorliegen. Bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenantrags am 01.07.1985 sei es nach den damaligen Vorschriften nicht mehr mÃ¶glich gewesen, fristgerecht BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.1984 nachzuentrichten. Eine Beitragsentrichtung sei nur fÃ¼r Zeiten ab 01.01.1998, nicht aber, worauf es entscheidend ankomme, fÃ¼r davor liegende unbelegte ZeitrÃ¤ume mÃ¶glich. Die

vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten Ã¤rztlichen Unterlagen wurden Ã¼bersetzt und zusammen mit dem Untersuchungsbericht des bosnischen TrÃ¤gers vom 08.02.1999 von Dr.D. ausgewertet. Dadurch ergab sich, dass seit der Untersuchung am 08.02.1999, nicht jedoch frÃ¼her, sowohl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als auch im zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf nur noch ein unterhalbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen vorliegt.

Mit der Klageschrift vom 02.09.1999, eingegangen beim Sozialgericht am 14.09.1999, begehrt der KlÃ¤ger die RentengewÃ¤hrung. Er weist auf die vielen frÃ¼heren Verfahren hin, die dabei durchgefÃ¼hrten medizinischen Untersuchungen und die ab 1985 in Bosnien-Herzegowina bezogene Rente. Aufgrund der 69 Versicherungsmonate in Deutschland mÃ¼sste er die Voraussetzungen fÃ¼r die deutsche Rente erfÃ¼llen. Er machte Angaben zu seinen TÃ¤tigkeiten als Maler bei der Firma S. und H. H. in L. 1969 bis 1974. Er habe in Deutschland und Jugoslawien als autodidaktischer Maler den Beruf durch Arbeitspraxis erlernt, sei so Fachmaler geworden und bei den deutschen Firmen anerkannt gewesen. Als Dauer seiner Ausbildung gab er vier Jahre Grundschule an. In weiteren Schreiben bat er den Eintritt seiner InvaliditÃ¤t 1985 anzuerkennen, schlieÃlich lÃ¤gen zahlreiche medizinische Befunde vor. Immer habe er verlangt, dass ihm die Rente ausgezahlt werde, und er bitte um eine neue Entscheidung.

Mit Gerichtsbescheid vom 25.05.2001 wies das Sozialgericht die Klage ab. Auf die beabsichtigte Entscheidung durch Gerichtsbescheid war hingewiesen worden. Zur BegrÃ¼ndung bezog sich das Sozialgericht auf die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts bzw. des Widerspruchsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs.3 SGG. Es verwies darauf, dass der KlÃ¤ger zuletzt 1976 einen Beitrag nachweisen kÃ¶nne und bereits durch mehrere Gutachten bestÃ¤tigt wurde, dass der Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vor dem 30.06.1984 eingetreten sei. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bestehe Anspruch auf Altersrente erst bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Gegen den am 11.06.2001 zugestellten Gerichtsbescheid legte der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 14.06.2001, eingegangen beim Sozialgericht am 06.07.2001 Berufung ein. Er trug erneut vor, bereits seit 1986 zu prozessieren und eine Versicherungszeit von 69 Monaten in Deutschland zurÃ¼ckgelegt zu haben. FrÃ¼her habe er die Auskunft erhalten, ab dem 63. Lebensjahr Rente zu bekommen. Der KlÃ¤ger wurde mit Schreiben des Senats vom 18.09.2001 Ã¼ber die rechtliche Bewertung aufgeklÃ¤rt. Er Ã¼bersandte daraufhin zahlreiche Unterlagen und wiederholte sein Vorbringen zum Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits 1986. Sein jetziger Gesundheitszustand sei durch die mitgesandten Unterlagen nachgewiesen und er sei nicht bereit, die Berufung zurÃ¼ckzunehmen. Die vorgelegten medizinischen Unterlagen datieren Ã¼berwiegend aus dem Jahre 2001, einige aus 2000. Mit Bescheid vom 07.12.2001 lehnte die Beklagte einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte ab, da die Wartezeit von 35 Jahren nicht erfÃ¼llt sei. Diesen Antrag hatte der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Verfahrens am 27.06.2001 gestellt. Die Rechtsmittelbelehrung geht von einem eigenstÃ¤ndigen Verfahren aus, das mit Widerspruch anzufechten sei. Die Firma S. bestÃ¤tigte auf Anfrage des Senats eine BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in der bekannten Zeit. Der KlÃ¤ger war dort als Eisenschutzwerker und Anstreicher beschÃ¤ftigt. Weitere Angaben konnten nicht gemacht werden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 25.05. 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente ab 1985 bzw. ab Antrag 1998 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut, Az.: S 10 Ar 742/85 Ju, S 16 Ar 5026/90 Ju und S 2 RJ 1098/99 A sowie des Bayer. Lan- dessozialgerichts, Az.: L 11 Ar 29/87, L 5 AR 849/90 und L 16 RJ 453/01 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, weder ab dem ersten Antrag im Juli 1985 noch ab dem jetzt streitigen Antrag vom 30.11.1998. Sowohl die Beklagte als auch das Sozialgericht haben unter Hinweis auf die zahlreichen vorangegangenen Entscheidungen zu Recht den Antrag des KlÃ¤gers abgelehnt, ein Rentenanspruch nach Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. bzw. Â§Â§ 1246, 1247 RVO a.F. besteht nicht. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 29.04.1999. Mit diesem Bescheid wurden die Beitragszeiten festgesetzt, dagegen hat der KlÃ¤ger inhaltlich nichts vorgetragen; die von ihm mitgeteilten Zeiten entsprechen den bescheidmÃ¤Ãig festgestellten. Ebenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens ist der von der Beklagten am 07.11.2001 erteilte ablehnende Bescheid Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Altersrente. Hier hat die Beklagte richtig belehrt, dass dieser Bescheid mit dem Widerspruch anzufechten sei, denn da der Anspruch auf Altersrente grundsÃ¤tzlich verschieden vom Anspruch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente ist, wurde nicht Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens nach Â§ 96 SGG. Dies sehen die Beteiligten offenbar unstreitig so, denn auch vom KlÃ¤ger wurde nichts gegen diesen Bescheid vorgetragen.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente trotz des nun unstreitig im Februar 1999 eingetretenen Versicherungsfalls. Nach Â§ 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie 1. erwerbsunfÃ¤hig sind, 2. in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre Pflichtbeitragszeiten haben und 3. vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Nach Abs.2 sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze Ã¼bersteigt; â¦

Diese Voraussetzungen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger, wie das Sozialgericht und die Beklagte

zu Recht entschieden haben, nicht, da zwar ab Februar 1999 ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliegt, er in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit aber nicht fÃ¼r drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet hat. Es ist unstreitig, dass der letzte Beitrag des KlÃ¤gers im September 1976 entrichtet wur- de. Bereits in den frÃ¼heren Entscheidungen, insbesondere im Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 05.11.1991 wurde fest- gestellt, dass beim KlÃ¤ger keine so genannten AufschubtatbestÃ¤n- de im Sinne des damaligen Â§ 1246 Abs.2a RVO bzw. des spÃ¤teren Â§ 43 Abs.4 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung vorliegen. Insoweit wird auf die damalige Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen, da keinerlei neue Gesichts- punkte bekannt geworden sind und auch nichts von den Beteiligten vorgetragen wurde, was erneute Ermittlungen veranlassen konnte. Dies gilt ebenso zur Frage der Verweisbarkeit des KlÃ¤gers wie zur gesundheitlichen Situation. Entgegen seiner Auffassung kann der KlÃ¤ger, der den Beruf des Malers nicht erlent hat, keinen Berufsschutz fÃ¼r sich in Anspruch nehmen. Weder der erbezte Vortrag des KlÃ¤gers dazu noch die Arbeitgeberanfrage erbrachte hierzu neue Tatsachen. Als Angelernter im unteren Bereich ist der KlÃ¤ger aber, wie die Gerichte bisher zu Recht entschieden haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verweisbar.

Weiterhin liegen keine berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen anwartschafts- erhaltenden Zeiten vor, insbesondere entspricht es auch weiterhin der Rechtslage, die Zeit der Arbeitslosigkeit in Jugoslawien von Januar 1979 bis Juni 1985 nicht als Aufschubtatbestand im Sinne von Â§ 1246 Abs.2a Nr.2 und 3 RVO bzw. Â§Â§ 43, 44 SGB VI anzusehen. Gleiches gilt fÃ¼r den Rentenbezug in Bosnien-Herzegowina seit dem 01.10.1986. Auch diesbezÃ¼glich ist keine Ãnderung eingetreten. Wie die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid zu Recht ausfÃ¼hrt, gilt das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 12.10.1968 fÃ¼r Bosnien-Herzegowina bis zum Abschluss eines neuen Sozialversicherungsabkommens weiter (siehe Bekanntmachung vom 16.11.1992, BGBl.II 1196 und vgl. Polster in Kasseler Kommentar Â§ 110 SGB VI Anm.12). Dieses Abkommen enthÃ¤lt aber keine Gleichstellungsregelung zu Arbeitslosigkeit und Rentenbezugszeiten. Damit hat sich also auch in diesem Punkt gegenÃ¼ber der Entscheidung des BayLSG vom 05.11.1991 nichts geÃ¤ndert. DarÃ¼ber hinaus ist dem damals entscheidenden Senat auch zuzustimmen, dass die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erfÃ¼llt sind, denn auch der erkennende Senat kann keine Verletzung der Beratungspflicht der Beklagten erkennen. Bereits zum Zeitpunkt der ersten Rentenantragsstellung am 01.07.1995 gab es keine MÃ¶glichkeit mehr fÃ¼r den KlÃ¤ger, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r Zeiten ab dem 01.01.1984 zu entrichten. Es ist auch nicht erkennbar, dass der KlÃ¤ger sich mit einem derartigen Beratungsersuchen an die Beklagte gewandt hat. Die Beklagte hatte auch 1984 und spÃ¤ter keine allgemeine AufklÃ¤rungspflicht gegenÃ¼ber in Jugoslawien lebenden Versicherten, die sich nicht an sie aus einem konkreten Anlass gewandt haben. Auch insoweit ergeben sich daher keine neuen Gesichtspunkte gegenÃ¼ber der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung vom 05.11.1991. Da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen also bereits 1991 nicht mehr vorlagen und auch keine neuen Beitragszeiten hinzugekommen sind, gelten die damaligen Feststellungen uneingeschrÃ¤nkt auch fÃ¼r den jetzt feststehenden Versicherungsfall 1999.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024